

5074 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des
Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1995 betreffend eine Erklärung über den Rücktritt der Republik Österreich von der Übereinkunft über Rindfleisch

Österreich ist Mitglied der Übereinkunft über Rindfleisch, die eines der Instrumente ist, welche im Rahmen der Tokio-Runde des GATT (1973-1979) vereinbart wurden.

Die Übereinkunft soll einer weiteren Liberalisierung, Stabilität und Ausweitung des internationalen Handels mit Fleisch und lebenden Tieren dienen.

Die Notwendigkeit der Kündigung ergibt sich daraus, daß Österreich am 1. Jänner 1995 der EU beigetreten ist und daher deren Außenhandelsregime übernimmt. Die Europäische Gemeinschaft ist Mitglied der gegenständlichen Übereinkunft, nicht aber die einzelnen Mitgliedsstaaten, da auf diesem Gebiet eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft besteht.

Die zu kündigende Übereinkunft ist ein gesetzändernder und Gesetzesergänzender Staatsvertrag, dessen Art. VI Abs. 4 verfassungsändernd genehmigt wurde. Die Kündigung der Übereinkunft bedarf ebenso der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 und 3 B-VG wie ihr Abschluß. Eine Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist nicht erforderlich, da der Rücktritt für den innerstaatlichen Bereich unmittelbar rechtswirksam wird. Länderkompetenzen werden durch die Übereinkunft nicht berührt.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1995 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 18. Juli 1995

Katharina P f e f f e r
Berichterstatteerin

Mag. Dieter L a n g e r
Vorsitzender